

Alte Drucke

Ausführlicher Bericht Von der Lateinischen Schule des Wäysenhauses zu Glaucha vor Halle

Freylinghausen, Johann Anastasius
Francke, Gotthilf August

Halle, 1736

VD18 10757538

Cap. II. Von den Vorgesetzten der Lateinischen Schule des Wäysenhauses.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-74246

senhause, gleich den dürftigen Scholaren der Lateinischen Schule, gelassen werden.

Cap. II.

Von den Borgesezten der Lateinischen Schule des Waisenhauses.



Die Borgesezten der Lateinischen Schule des Waisenhauses sind die beyde Directores, die Inspectores und die sämtlichen Informatores.

Von den
Directoribus.

§. I. Die Directores stehen dem ganzen Werke vor, und bestellen die Inspectores, und Informatores, wie auch die übrigen zur Fortführung des ganzen Werks benöthigte Personen. Es darf auch nichts ohne ihr Vorwissen und Bewilligung geändert, abgeschafft oder eingeführt werden. Zu dem Ende wird ihnen von den Inspectoribus in einem Diario alles, was von Zeit zu Zeit vorgehet, und von einiger Erheblichkeit ist, wöchentlich berichtet, zur Verbesserung dieser und jener Vorschlag gethan, und in den nöthigen Fällen ihr decisum erwartet. Sie
com-



communiciren auch mit den Inspectoribus, besonders in den dazu ausgesetzten Conferenzen, mehrmals mündlich, und helfen also den Nutzen und Fortgang der ganzen Schule mit besorgen.

§. 2. Die speciellere Aufsicht und Von dem
Inspection führt unter derselben Dire- Herrn Adi-
ction Herr Joh. Georg Knapp, der hiesi- Knapp.
gen Theologischen Facultät Adiunctus,
der auch um deswillen sein logis nahe bey
der Schul-Bohnung im Wärsenhouse
hat. Dieser nimmt sich der ganzen Schu-
le an, visitiret auch selbst die Classen und
Bohnung der Schüler mehrmal, so viel
es nur immer seine übrige Geschäfte zulas-
sen. Er conferirt auch öfters zum Be-
sten des Wercks so wol mit den Directo-
ribus als Inspectoribus vicariis münd-
lich, und wohnet nebst diesen lezten or-
dentlich der wöchentlichen Schul-Confe-
renz bey. Nicht weniger hält er auch alle
Sonntabend mit den sämtlichen Infor-
matoribus aus allen Schulen des Wärs-
senhauses eine General-Conferenz, und
nimmt anbey vielfältig Gelegenheit mit
den Informatoribus so wol als Schola-
ren besonders zu sprechen.

§. 3. Die Inspectores vicarii, de- Von den In-
ren zwey sind, conferiren täglich über al- spect. vicariis.
les vorkommende mit dem Herrn Adiun-



Es to Knapp, und führen zugleich die noch nähere Aufsicht über die Schule, schlagen mit ihm den Directoribus tüchtige Informatores so wol in den Classen als auf den Stuben vor, erstatten ihnen auch von allem den nöthigen Bericht, und weisen einem jeden Informatori die gehörige Arbeit an. Damit aber alles bey der ziemlichen Weirläufigkeit um so viel besser bestritten werden könne, halten sie, wie gedacht, wöchentlich mit den Informatoribus eine Schul-Conferenz: in welcher sie dasjenige erinnern, was sie hie und da in den Classen zur Verbesserung bemercket; auch sonst den Informatoribus allerley gute monita und Vortheile an die Hand geben, deren sich dieselben zum Besten der anvertrauten Scholaren mit Nutzen bedienen können. Bey dieser Conferenz hat auch ein ieder von den Informatoribus die Freyheit, was er etwa wahrgenommen, und zur guten Ordnung gehörig und dienlich findet, anzuzeigen, darüber man denn gemeinschaftlich deliberirt, auch das wichtigste den Directoribus zu wissen thut, und ihre Meynung und Gutfinden darüber erwartet. Weil aber nicht nur in den Classen, sondern auch auf den Stuben, worauf die Scholaren unter Aufsicht ihrer Praeceptorum leben,

man



mancherley Dinge vorkommen, so visitiren nicht nur die Inspectores die Stuben fleißig, zumal auſſer den Schul-Stunden, da ſich die Scholaren darauf gegenwärtig befinden; ſondern es iſt auch eine beſondere Haus-Conferenz angeordnet, in welcher es auf gleiche Art, wie in der Schul-Conferenz gehalten wird.

Endlich haben ſie auch auf die zur nöthigen Aufwartung bey der Schule angekommene Bediente zu ſehen, und ſie ſämmtlich zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten, damit ein ieder das ſeine treulich und ordentlich thue.

Über diß werden die neuankommende Scholaren von ihnen tentirt und examinirt, und in ihre Claſſen und Stuben eingewieſen; nicht weniger praepariren ſie auch dieſelben zum heiligen Abendmahl, ſo wol wenn ſie zum erſten mal dazu gelafſen werden, als auch wenn ſie hernach dazu gehen wollen, und ſorgen überhaupt für ihr wahres Seelen-Heyl, ſo wol durch beſondere Unterredungen, als auch bey mancher anderen bequemen und an die Hand gegebenen Gelegenheit.

§. 4. Damit ſie aber alles um ſo viel ſüglicher beſtreiten können, ſo wollen beyde Inspectores vicarii auf der Schul-Wohnung unmittelbar neben einander. Was die Inspectores vicarii für eine Eintheilung in ihren Ver-



richtungen
haben.

ander. In ihren ordentlichen Verrichtungen aber alterniren sie, so daß der eine sich beständig unten im Waisenhause bey der Schule befindet, fleißig durch die Classen geht, und zusieht, ob bey der Information und sonst alles ordentlich und richtig zugehe; der andere aber inzwischen auf dem Hause ist, und was daselbst vorfällt, besorget, auch den Fremden, so etwa kommen, den nöthigen Bescheid gibt.

Von den Informatoribus und ihrer Zubereitung.

§. 5. Die Informatores anbelangend, so informirt ordentlich ein ieder täglich zwey Stunden, wofür er den Tisch auf dem Waisenhause zu genießten hat. Übernimmt einer aber noch mehrere Arbeit, so wird ihm dieselbe außerordentlich bezahlt; wie man denn auch denen, die sich christlich und treu beweisen, und in ihrer Arbeit etwas länger aushalten, mithin reifer zu werden suchen, auf alle mögliche Weise zur Erleichterung ihrer Subsistenz an die Hand zu gehen bemühet ist. Sie werden übrigens aus dem numero der hiesigen Studiosorum Theologiae genommen, und damit sie geprüft und um so viel bräuchlicher seyn mögen, so ist eine besondere Praeparation für sie angeordnet. Ist nun jemand von den Directoribus zu derselben angenommen, so



so kommt er alsdenn mit in diejenigen Stunden, welche einer der Inspectorum mit den Praeparandis hält; in welchen es auf die Zubereitung guter und nützlicher Arbeiter angesehen ist. Zu diesem Ende tentirt der Inspector einen jeden, wie weit er im Lateinischen, Griechischen und andern Schul-Studiis gekommen, und worinnen er also am süglichsten gebraucht werden könne. Hiernächst schärft er ihnen die hier gewöhnliche Methode, wie auch die Disciplin-Ordnung fleißig ein, und zeigt ihnen die Vortheile, welche sie so wol in der Information, als in der ganzen Aufsicht über die Jugend sich zu Nuzen machen können. Binnen der Zeit, die sie in gedachter Praeparation sind, genießen sie die Wohlthat des freyen Tisches auf dem Waisenhause, und werden auf erforderenden Nothfall vicarie in den Classen gebraucht, wenn etwa ein ordentlicher Informator krank ist, oder sonst gehindert wird, seine Information selbst zu verrichten. Wenn aber einer von den ordentlichen Informatoribus abgeht, so wird derjenige aus gedachter Praeparation, den man dazu am tüchtigsten findet, an seine Stelle gesetzt, und muß sich anheischig machen, wenigstens ein Jahr bey der Schule auszuhalten.

Zu-



Zuweilen finden sich auch unter den Praeceptoribus, die in den Deutschen Schulen informiren, einige, welche in der Lateinischen Schule Arbeit zu übernehmen Lust und Tüchtigkeit haben; diese werden alsdenn, weil sie der Information schon gewohnt und der hiesigen Methode kundig sind, mit Vorbewußt der Directorum auch ohne die gedachte Praeparation zur Information in der Lateinischen Schule gezogen. Welches auch zuweilen bey andern geübten und sich wohl verhaltenden Studiosis, die auf der hiesigen Vniuersität leben, zu geschehen pflegt; aus welche, wenn sie bey den Directoribus dazu Erlaubniß gesucht und erhalten, bey sich ereignender Gelegenheit so fort zur Information zugelassen werden.

Von den Informatoribus, welche die Aufsicht auf den Stuben haben.

§. 6. Viele von den Informatoribus, welche in der Lateinischen Schule arbeiten, haben auch zugleich die besondere Aufsicht über eine Stube, auf welcher einige von den Scholaren wohnen. Weil es aber nicht thunlich, daß alle und jede Informatores zur Stuben-Aufsicht gebraucht werden können, so nimmt man auch aus der Anzahl derjenigen Praeceptorum, so in den Deutschen Schulen arbeiten, solche, die dazu tüchtig befunden wer-



werden, und bestellet mit selbigen die Aufsicht auf den Stuben.

§. 7. Der sämtlichen Informato- Von der sämt-
rum Pflicht in den Classen so wol, als auf lichen Infor-
den Stuben, bestehet überhaupt darin, mat. Pflicht in
nen, daß sie für das wahre zeitliche und der Schule.
ewige Wohl ihrer Anvertrauten alle
mögliche Sorge tragen, und so wol durch
gute Anweisung als auch durch ein Christ-
liches und rechtschaffenes Vorbild ihr
Bestes, und wahres Heyl treulich zu be-
fördern suchen. Besonders müssen die,
so in den Classen informiren, dahin be-
mühet seyn, daß sie sich nach der hier ein-
geführten Lehr- Methode in allen genau
richten, und für sich und nach eigenem
Gutdüncken weder darinnen, noch in an-
dern Dingen etwas ändern, weil sonst
daraus mancherley Confusion und Un-
ordnung in die Schule einschleichen wür-
den; dahingegen ein ieder, was ihm et-
wa verbesserlich zu seyn scheint, in der
oben gedachten Schul- Conferenz zur
weitem Überlegung vorzubringen die
Freiheit hat. Nicht weniger müssen sie
auch dahin sehen, daß ein ieder punctuel
mit dem Schlag in seiner Classe zugegen
sey, und die Lectiones zu rechter Zeit
anfangen, auch nicht eher aus der Classe
gehe, bis er von seinem Successore ab-
gelö-



gelöst worden. Noch viel weniger muß jemand seine Classe gar leer stehen lassen; sondern, im Fall er durch Krankheit oder andere Unvermeidliche Hindernisse abgehalten wird, einen Vicarium aus der Anzahl der übrigen Mitarbeiter für sich bestellen, doch nicht anders, als mit Gutbefinden der Inspectorum, als ohne deren Vorwissen dergleichen von niemand vorgenommen werden darf. Weil auch an Sonn- und Fest-Tagen ein Theil der Scholaren in die Kirche geführt, der andere aber inzwischen in einigen Classen versammelt ist, so sind alle Præceptores verbunden, sich bey einer ieden Gelegenheit auf vorhergehende Anordnung des Inspectoris, der solches besorget, zur Aufsicht bey den Scholaren gebrauchen zu lassen. Die Anzahl der Informatorum, die an dieser Schule arbeiten, ist nicht immer gleich, weil manchmal mehrere, manchmal weniger von den Informatoribus einige außerordentliche Stunden übernehmen, auch nicht zu aller Zeit gleich viel Classen gehalten werden, indem man sich hierinnen nach der Gelegenheit, wie auch dem Nutzen und der nothdürftigen Beschaffenheit der anvertrauten richter. Gegenwärtig sind der ordentlichen Informatorum 45.



§. 8. Den Praeceptoribus, die auf Wie auch auf
 den Wohn = Stuben der Scholaren die den Stuben.
 Inspection haben, liegt besonders ob, für
 ihre Untergebene eine ganz specielle
 Sorgfalt zu tragen. Vornehmlich sind
 sie verbunden, der Kinder Seelen = Heyl
 sich ernstlich angelegen seyn zu lassen und
 möglichst zu befördern; als wozu sie nicht
 allein in den früh und abends zu halten-
 den Betstunden, sondern auch bey dem be-
 sondern täglichen Umgang die schönste
 Gelegenheit haben. Anbey müssen sie
 die Scholaren genau zu der eingeführten
 Stuben = auch aller andern guten Ord-
 nung, und überhaupt zu einem christli-
 chen, verständigen und bescheidenen Be-
 zeigen unter einander und gegen iederman
 anhalten, auch was sie etwa brauchen,
 und ihnen von Kleidern, Büchern u. s. w.
 anzuschaffen ist, unter der Direction des
 jenigen Inspectoris, der die ganze Schul-
 Rechnung führet, besorgen helfen. Für
 die dabey zu übernehmende Bemühung
 bekommen sie die freye Stube, nebst freyem
 Holz, Bette, Licht und Wäsche. Vor-
 nehmlich müssen sie sich genau darnach
 achten, daß sie, wenn die Scholaren aus-
 ser den Classen, und also auf ihren ordent-
 lichen Stuben sind, sich beständig gegen-
 wärtig finden lassen, und dahin sehen, daß
 B ein



ein ieder still und ordentlich sey, und das
seine thue, weil sonst in Abwesenheit des
Praeceptoris gemeiniglich viel böses
vorgehet, und mancherley Unordnungen
zum unersetzlichen Schaden der Anver-
trauten einreissen. Verreiset aber ie-
mand, so muß die Stuben-Aufsicht durch
einen von den Vorgesetzten approbirten
Vicarium versehen werden. Kommt aber
einem sonst eine außerordentliche und un-
umgängliche Hinderniß vor, daß er nicht
auf seiner Stube gegenwärtig seyn kan,
so muß er auf allen Fall seinen vicinum
bitten, daß er zugleich auf seine Unter-
gebene mit acht habe; wiewol man sol-
ches niemals gerne, sondern viel lieber
sieht, daß ein ieglicher selbst sich der Stu-
ben-Aufsicht, als woran so viel gelegen,
beständig und treulich annehme; daher
auch ein ieder seine Collegia darnach ein-
zurichten hat, daß sie dieser so nöthigen
Unordnung nicht im Wege stehen. Wenn
ihnen nun bey der Erziehung allerley Fäl-
le vorkommen, darein sie sich nicht zu fin-
den wissen, oder wofern sie eine Unord-
nung bemercken, welche sie für sich zu he-
ben nicht im Stande sind, so zeigen sie sol-
ches den Inspectoribus, besonders aber
auch in der oben gedachten Haus-Con-
ferenz an, da ihnen denn guter Rath ge-
geben,

geben, und der nöthige Beystand geleistet wird.

Cap. III.

Von den Scholaren der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.

Die Scholaren der Lateinischen Schule sind bisher größten Theils von auswärtigen Orten hieher gekommen; wie sie denn nicht allein aus allen protestantischen Prouinzen von Teutschland, sondern auch aus Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Pohlen, Preussen, Ungarn, Siebenbürgen, Curland, ja selbst der Türken, nicht weniger aus Holland, England und der Schweiz zu uns geschicket worden sind. Ihre Anzahl aber hat sich seit einigen Jahren gegen 500 und auch wol drüber belaußen, da dieselbe anno 1706 nur bey 200, und noch anno 1720. da der vorige Bericht heraus kommen, nur gegen 300 ausgemachet. Die meisten sind bürgerlichen Standes, jedoch

B 2

sind